MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5
www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gurk vom 12.11.2026, Zl. 159/2026, mit der die Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Pyrotechnikgegenständen der Kategorie F2 im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gurk erlassen wird (Pyrotechnikverordnung)

Gemäß § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 - PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 57/2025, in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1988, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1
Ausnahme vom Verbot

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, das sind Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind, ist am 28. November 2026 in der Zeit von 18.00 Uhr 21.00 Uhr, im Ortsteil/Bereich Gurk, Hemmaweg (Gst. 626/2, KG Gurk) wie im Plan gemäß der Anlage 1 dargestellt und einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, erlaubt.

§ 2
Verbote

(1)Pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 dürfen in unmittelbarer der Nähe von leicht entzündlichen und explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten wie insbesondere Sauerstoff- oder Gasflaschen, nicht verwendet werden.

(2)Pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.

(3)Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur von Personen besessen und verwendet werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3
Verwaltungsübertretung

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 40 Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010, BGBl. 131/2009, in der Fassung BGBl. Nr. 574/2025, und ist sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet, von den zuständigen Strafbehörden mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,-- oder mit einer Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

RegR Ing. Siegfried Wuzella

Marktgemeinde Gurk AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	Marktgemeinde Gurk
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-19T10:48:08Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	172265594
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://gurk.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	